

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	18.03.2010	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anregung gem. § 24 GO NRW;

hier: Antrag von Herr Arno Heidemann

- Zweckgebundene Verwendung der Hundesteuer -

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Antrag von Herr Arno Heidemann

Mit Schreiben vom 18.01.2010 hat Herr Arno Heidemann gem. § 24 GO NRW ange-regt, dass zukünftig Hundesteuereinnahmen der Stadt Gladbeck zweckgebunden ver-wendet werden sollen. Darüber hinaus hat Herr Heidemann beantragt, dass mehrere öffentliche Flächen (Wiesen) abgezäunt werden, um somit Hunderausläuflächen zu schaffen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zweckgebundene Verwendung der Hundesteuer

Neben dem reinen fiskalischen Zweck (Erzielung von Einnahmen zur Deckung des kommunalen Haushalts) verfolgt die Hundesteuererhebung auch ordnungs-politische Zwecke, nämlich die Verhinderung einer allzu umfangreichen Hunde-haltung.

Grundsätzlich unterliegen Steuereinnahmen, somit auch die Hundesteuer, kei-nerlei Zweckbindung. Steuern sind vielmehr dadurch geprägt, dass sie keine Ge-genleistung für eine besondere (öffentliche) Leistung darstellen. Daher stellt die Hundesteuer auch – entgegen der immer noch weit verbreiteten Ansicht – keine Gegenleistung für die Hundekotbeseitigung, Unterstützung von Tierheimen etc. dar.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

In der Literatur wird darüber hinaus auch die Auffassung vertreten, dass das deutsche Haushaltsrecht mit dem Prinzip der Gesamtdeckung („alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben“) im Grundsatz auch mit einem Verbot der Zweckbindung von Steuereinnahmen verbunden ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass hinsichtlich der finanzpolitischen Entscheidungen ein größerer Spielraum vorhanden ist.

2.2 Hundefreilaufflächen

Aufgrund der rechtlichen Regelungen besteht in Gladbeck keine generelle Leinenpflicht.

Am 1. Januar 2003 wurden durch das Landeshundegesetz, landesrechtlich Haltevorschriften für Hunde mit unterschiedlichen Unterbringungs- und Leinenpflichten erlassen. Die Stadt Gladbeck hat über die Regelungen des Landeshundegesetzes hinaus ergänzende Leinenpflichten für bestimmte Bereiche des Gladbecker Stadtgebietes erlassen. Dies ist in erster Linie darin begründet, dass es sich bei der Stadt Gladbeck um eine der am dichtesten besiedelten Gemeinden im Lande mit den verschiedensten Nutzungen auf engem Raum handelt.

Aufgrund dessen erstreckt sich die allgemeine Leinenpflicht auf

den Wittringer Wald, einschließlich Wasserschloss
den Nordpark
den Südpark
den Zweckeler Wald, westlich Frentroper Straße
den Wald an der Gecksheide sowie
den Bereich der rekultivierten Bergehalden.

Übrige „Grün- bzw. Waldflächen“ des Stadtgebietes unterliegen nicht einer allgemeinen Leinenpflicht, etwa zahlreiche Flächen in den Randbereichen des Stadtgebietes. Dazu zählen beispielsweise Grün- und Waldflächen im Bereich der Rottstr., Forststr., Teilbereiche im Stadtgarten Johow, Voßbrinkstr. pp.

Soweit es sich hierbei um Waldflächen handelt, ist es nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz gestattet, Hunde auf Waldwegen unangeleint zu führen.

3. Zusammenfassung

3.1 Zweckgebundene Verwendung der Hundesteuern

Hinsichtlich der zweckgebundenen Hundesteuereinnahmen schlägt der Antragsteller vor, dass das eingenommene Geld dafür verwendet wird, an allen öffentlichen Grünanlagen abschließbare Kästen mit Plastikbeuteln und Papiertüchern aufzustellen und diese regelmäßig aufzufüllen. Dies mit dem Ziel, dass jeder Hundesteuerzahler einen Schlüssel erhält, um somit jederzeit die Möglichkeit zu haben, den Hundekot zu entfernen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass vom ZBG so genannte „Gassi-Sets“ den Hundehaltern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Behäl-

ter mit Hundekot-Tüten sind darüber hinaus auf den Gladbecker Friedhöfen und in der Grünanlage in Rentfort-Nord vorhanden. Die erwähnten „Gassi-Sets“ werden auch im Bürgeramt, in der Gladbeck-Information sowie über einige Private (Apotheken, Tierarztpraxen) ausgegeben. Dies bereits mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand (rd. 3.500 €) jährlich. Die Nachfrage nach Gassi-Sets beim ZBG, Bürgeramt und Gladbeck-Information ist recht rege.

Bis vor einigen Monaten war auch im Bereich des Marktplatzes ein Behälter mit Hundekottüten aufgestellt. Leider hat dies immer wieder zu Vandalismus und den damit verbundenen erheblichen Verunreinigungen auf dem Marktplatz geführt, so dass der Behälter wieder entfernt wurde.

Die vorgeschlagene „Schlüsselausgabe“ an Hundesteuerzahler wäre mit einem unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Der Verwaltungsaufwand (Ausgabe/Versendung der Schlüssel bzw. Rückforderung der Schlüssel bei Hundesteuerabmeldung) ist bei rund 3.500 Hundehaltern immens. Um den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Hundesteuerangelegenheiten wesentlich zu reduzieren, wurde bereits vor mehr als 20 Jahren die Ausgabe bzw. Rückgabe von Hundesteuermarken abgeschafft.

Insbesondere aber auch aus den genannten rechtlichen Gründen kann der von Herrn Heidemann beantragten zweckgebundenen Verwendung der Hundesteuereinnahmen zur Finanzierung der dargestellten Maßnahmen nicht gefolgt werden.

3.2 Hundefreilaufflächen

Wie eingangs erwähnt, besteht im Stadtgebiet Gladbeck keine generelle Leinenpflicht. Es sind nach wie vor viele Flächen vorhanden, in denen Hunde nicht der Leinenpflicht unterliegen.

Die Überlegung zur Schaffung von Hundefreilaufflächen ist nicht neu. Der Wunsch nach attraktiven Hundefreilaufflächen wurde an die Stadt bereits mehrfach herangetragen. Eine Umfrage in den Nachbarstädten hat ergeben, dass beispielsweise in Gelsenkirchen, Essen und Bottrop entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

Es könnte daher eine Überlegung sein, Hunde auf folgenden Flächen frei laufen zu lassen:

„Haldenkopf“ der Mottbruchhalde, nördlich der Brauckstr.

Der Bereich in Wittringen zwischen der Marathonbahn und dem renaturierten Wittringer Mühlenbach

Der Bereich im Norpark südöstlich der Eisenbahnstrecke, westlich des Spielplatzes an der Talstr.

Zu beachten ist dabei, dass bei der Ausweisung von Freilaufflächen diese dann allen Hunden, die nicht per Gesetz einer Leinenpflicht in der Öffentlichkeit unterliegen, leinenlos benutzt werden dürfen. Dies könnte zu Beeinträchtigungen/Gefährdungen von Spaziergängern, Radfahrern pp. führen. Deshalb müsste

zunächst geprüft werden, inwieweit abhängig von der Örtlichkeit bestimmte Bereiche ohne zusätzliche und kostenintensive Begleitmaßnahmen (Einzäunungen) freigegeben werden könnten.

Insofern wird eine vertiefende Prüfung vorgeschlagen, um daran anschließend eine Entscheidung über die Einrichtung von Hundefreilaufflächen zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

- a) Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass der Anregung des Herrn Arno Heidemann, zur zweckgebundenen Verwendung der Hundesteuer, aus denen in der Verwaltungsvorlage dargelegten Gründen nicht gefolgt werden kann.
- b) Es ist vertiefend zu prüfen, inwieweit im Stadtgebiet Gladbeck zusätzliche Hundefreilaufflächen ausgewiesen werden können.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: